

Vorabentscheidungsersuchen des First-Tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 8. November 2010 — Lebara Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-520/10)

(2011/C 30/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-Tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lebara Ltd

Beklagter: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Ist, wenn ein Steuerpflichtiger (Händler A) Telefonkarten verkauft, die einen Anspruch auf den Erhalt von Telekommunikationsdienstleistungen von diesem verkörpern, Art. 2 Abs. 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Händler A für Zwecke der Mehrwertsteuer zwei Leistungen erbringt: eine zum Zeitpunkt des ursprünglichen Verkaufs der Telefonkarte durch Händler A an einen anderen Steuerpflichtigen (Händler B) und eine zum Zeitpunkt ihrer Einlösung (d. h. ihre Verwendung durch eine Person — den Endverbraucher — um Telefongespräche durchzuführen)?
2. Falls dies zu bejahen ist, wie ist (in Übereinstimmung mit den Mehrwertsteuervorschriften der Union), in der Leistungskette Mehrwertsteuer zu erheben, wenn Händler A die Telefonkarte an Händler B verkauft, Händler B die Telefonkarte im Mitgliedstaat B weiterverkauft und sie schließlich vom Endverbraucher im Mitgliedstaat B erworben wird und der Endverbraucher dann die Telefonkarte zur Tätigkeit von Telefongesprächen verwendet?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. November 2010 von Grúas Abril Asistencia, S.L. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 24. August 2010 in der Rechtssache T-386/09, Grúas Abril Asistencia/Kommission

(Rechtssache C-521/10 P)

(2011/C 30/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Grúas Abril Asistencia, S.L. (Prozessbevollmächtigter: R. García García, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Vorbringen der Klägerin zu bestätigen, den angefochtenen Beschluss, mit dem die Klage wegen Unzulässigkeit abgewiesen worden ist, aufzuheben, festzustellen, dass die Rechtsmittelführerin zur Erhebung der Nichtigkeitsklage befugt und die Klage daher zulässig ist, sowie schließlich dem Klagebegehren stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel ist gegen den Beschluss des Gerichts gerichtet, mit dem dieses die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage festgestellt hat, die die Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission erhoben hatte, kein auf die Abstellung der angezeigten Vertragsverletzungen abzielendes Verfahren einzuleiten. Das Gericht hat dazu festgestellt, dass die Klage eines Einzelnen gegen diese Weigerung der Kommission unzulässig sei.

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin sind Einzelne nach Art. 230 EG, Art. III-365 des Vertrags über eine Verfassung für Europa sowie nach der Rechtsprechung befugt, Nichtigkeitsklage gegen Entscheidungen zu erheben, die an sie ergangen seien oder die sie unmittelbar und individuell betreffen. Sie beantragt, den Beschluss, mit dem die Klage wegen Unzulässigkeit abgewiesen worden ist, aufzuheben und die erhobene Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären.

Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Würzburg (Deutschland) eingereicht am 9. November 2010 — Doris Reichel-Albert gegen Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

(Rechtssache C-522/10)

(2011/C 30/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Sozialgericht Würzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Doris Reichel-Albert

Beklagte: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Vorlagefragen

1. Ist die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 der Verordnung 987/2009/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.09.2009 über die Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, wonach Kindererziehungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückgelegt wurden, nur dann wie solche, die im Inland zurückgelegt wurden, anzuerkennen sind, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder wenn bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehörte oder nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit war (§§ 56 Abs. 3, Satz 2,3; 57; 249 SGB VI)?
2. Ist die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 der Verordnung 987/2009/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.09.2009 über die Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit über den Wortlaut hinaus dahin auszulegen, dass im Ausnahmefall auch ohne eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten erfolgen muss, wenn sonst eine solche weder im zuständigen Mitgliedstaat, noch in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sich die Person während der Erziehung der Kinder gewöhnlich aufgehalten hat, nach den jeweiligen Rechtsvorschriften angerechnet wird?

⁽¹⁾ ABl. L 284, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 10. November 2010 — Wintersteiger AG gegen Products 4U Sondermaschinenbau GmbH

(Rechtssache C-523/10)

(2011/C 30/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Wintersteiger AG

Beklagte: Products 4U Sondermaschinenbau GmbH

Vorlagefragen

1. Ist die Formulierung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ in Art. 5 Nr. 3 der VO (EG) 44/2001 (Brüssel I-VO) ⁽¹⁾ bei einem behaupteten Eingriff einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person in eine Marke des Gerichtsstaats durch Verwendung eines mit dieser Marke identischen Schlüsselworts (AdWord) in einer Internet-Suchmaschine, die ihre Leistungen unter verschiedenen länderspezifischen Top-Level-Domains anbietet, dahin auszulegen,
 - 1.1. dass die Zuständigkeit nur dann begründet ist, wenn das Schlüsselwort auf jener Suchmaschinen-Website verwendet wird, deren Top-level-Domain jene des Gerichtsstaats ist;
 - 1.2. dass die Zuständigkeit allein dadurch begründet ist, dass jene Website der Suchmaschine, auf der das Schlüsselwort verwendet wird, im Gerichtsstaat abgerufen werden kann;
 - 1.3. dass die Zuständigkeit davon abhängt, dass neben der Abrufbarkeit der Website weitere Erfordernisse erfüllt sein müssen?
2. Wenn Frage 1.3. bejaht wird:

Nach welchen Kriterien ist zu bestimmen, ob bei Verwendung einer Marke des Gerichtsstaats als AdWord auf einer Suchmaschinen-Website mit einer anderen länderspezifischen Top-Level-Domain als jener des Gerichtsstaats die Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO begründet ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001, L 12, S. 1.